

## Inhaltsverzeichnis für kantonale Konzepte für den sonderpädagogischen Bereich

Das vorliegende Inhaltsverzeichnis soll den Kantonen als Arbeitshilfe bei der Erstellung der kantonalen Konzepte für den sonderpädagogischen Bereich dienen. Die Absicht der Autorinnen und Autoren war es, ein möglichst vollständiges Verzeichnis zu erstellen und auf Probleme, die auf die Kantone zukommen können, hinzuweisen. Das Inhaltsverzeichnis umfasst die Angebote des ganzen sonderpädagogischen Bereichs. Es wurde aber darauf geachtet, dass die Grenze zwischen sonderpädagogischen und verstärkten sonderpädagogischen Angeboten im Verzeichnis sichtbar wird.

Das kantonale Konzept für den sonderpädagogischen Bereich orientiert sich an den Grundsätzen der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich und übernimmt die einheitliche Terminologie (Bericht zur Vernehmlassung vom 15. Juni bis 31. Dezember 2006; Einheitliche Terminologie für den Sonderpädagogischen Bereich. Entwurf vom 15. Mai 2007).

Die Arbeitsgruppe empfiehlt bei der Erstellung des Konzeptes für den sonderpädagogischen Bereiches die Übergangsphase vom alten zum neuen System mitzudenken, die Bestimmungen dazu aber getrennt zu behandeln. Im vorliegenden Dokument sind die Übergangsbestimmungen kursiv dargestellt.

In der ersten Spalte der folgenden Tabelle sind die Kapitel des Inhaltsverzeichnisses aufgeführt. In Stichworten wird erläutert, welchen Inhalt sich die Arbeitsgruppe dazu vorstellt. In der zweiten Spalte macht die Arbeitsgruppe auf mögliche Probleme aufmerksam, die es in den Kantonen zu lösen geben könnte. In den folgenden zwei Kolonnen wird markiert, ob es sich bei den Bestimmungen um eine rein kantonale Angelegenheit handelt oder ob es dazu auf interkantonaler Ebene Vorgaben gibt, z.B. aufgrund der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich. In der letzten Spalte werden die wichtigsten Fragen, die dem Bundesrecht unterstehen, bezeichnet.

Inhalt	Hinweis auf Klärungsbedarf oder Problempunkte	Kantonale Regelung	Interkantonale Regelung	Bundesregelung
<p><b>1. Rechtliche Grundlagen</b></p> <p><b>1.1 Rechtserlasse auf Bundesebene</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesverfassung Art. 48a „Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht“, Abs. 1 i, 2 und 3 ,</li> <li>- Bundesverfassung Art. 62, „Schulwesen“ Abs. 3, 197 „<i>Übergangsbestimmung zu Art. 62</i>“ Zoff. 2,</li> <li>- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), Art. 20, Abs 1-3</li> <li>- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht vom 6. Oktober 2000 (ATSG), Art. 8, Abs. 2</li> <li>- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG)</li> </ul> <p><b>1.2 Rechtserlasse auf interkantonaler Ebene</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Interkantonale Vereinbarungen: sonderpädagogischer Bereich und Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)</li> </ul> <p><b>1.3 Rechtserlasse auf kantonaler Ebene</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kantonale Bildungsgesetzgebung (Regelschul- und Sonderschulbereich, Früherziehung, Nahtstelle erste berufliche Ausbildung)</li> <li>- <i>Übergangsregelungen</i></li> </ul>			X	X

Inhalt	Hinweis auf Klärungsbedarf oder Problempunkte	Kantonale Regelung	Interkantonale Regelung	Bundesregelung
<b>1.4 Ausgangslage</b> - Kantonsspezifische Schulentwicklung		X		
<b>2. Grundsätze</b>  <b>2.1 Der sonderpädagogische Bereich als Teil der Volksschule</b> - <i>Übergang vom Status eines Versicherten in den Status einer SchülerIn</i> - Sonderpädagogik als Teil des Bildungsauftrages der Volksschule - Orientierung an Bildungsbedürfnissen, nicht an Defiziten. - Chancen- und Rechtsgleichheit im Schulsystem für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen unabhängig vom Wohnort  <b>2.2 Primat der integrierten Schulung</b> - Grundsätzlich gilt das Primat der integrierten Schulung, Separation muss begründet sein.  <b>2.3 Terminologie, Qualitätsstandards und einheitliches diagnostisches Abklärungsverfahren</b> Übernahme der von der EDK erarbeiteten Koordinations- und Harmonisierungsinstrumenten: - Einheitliche Terminologie - einheitliche Qualitätsstandards für Leistungsverträge mit Institutionen und anderen Anbietern - Einheitliches individuelles Abklärungsverfahren auf einheitliche Kriterien gestützt			X X X X  X          X X  X	X

Inhalt	Hinweis auf Klärungsbedarf oder Problempunkte	Kantonale Regelung	Interkantonale Regelung	Bundesregelung
<p><b>3. Kantonale Leitsätze</b> Die kantonalen Leitsätze und die unter Punkt 2 erwähnten Grundsätze werden aufeinander abgestimmt. Ihre Konzeption muss in Übereinstimmung mit dem Erwachsenenbereich erfolgen.</p>		X		
<p><b>4. Sonderpädagogisches Angebot</b> Beschreibung der kantonalen Angebote, die mindestens dem Grundangebot des Konkordats entsprechen. Die ausserkantonalen Angebote werden ebenfalls aufgeführt. Bei der Beschreibung empfiehlt es sich zwischen sonderpädagogischen und verstärkten sonderpädagogischen Angeboten zu unterscheiden.</p> <p><b>4.1 Vorschulbereich und Nahtstelle zum Schuleintritt</b> - individuelle Ressourcenzuteilung für das sonderpädagogische Angebot</p> <p><b>4.2 Regelschule</b> - ohne Ressourcenzuteilung für das sonderpädagogische Angebot</p> <p><b>4.3 Regelschule</b> - kollektive Ressourcenzuteilung für das sonderpädagogische Angebot</p> <p><b>4.4 Sonderschulung</b> - individuelle Ressourcenzuteilung für das sonderpädagogische Angebot (interkantonale Zusammenarbeit IVSE), sowohl in Regelschulen wie auch in Sonderschulen</p>	<p>Zuständigkeit der IV Berufsberatung auch bei integrativen Schulungsformen. Vorgehen und Abläufe klären.</p>	X	X	X

Inhalt	Hinweis auf Klärungsbedarf oder Problempunkte	Kantonale Regelung	Interkantonale Regelung	Bundesregelung
<p><b>4.5 Nahtstelle zur ersten beruflichen Ausbildung/Schulen der Sekundarstufe II</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- individuelle Ressourcenzuteilung für Lernende, die aufgrund ihrer Behinderung noch nicht in die erste berufliche Ausbildung übertreten können. Gilt für Lernende in integrativen und segregativen Schulungsformen.</li> </ul>		X	X	X
<p><b>5. Anspruch auf sonderpädagogische Angebote</b></p> <p>Anspruch gemäss Konkordat.</p> <p>Für alle Kinder und Jugendlichen von 0 – 20 Jahren, die Wohnsitz in der Schweiz haben, besteht ein Anrecht auf angemessene Angebote im sonderpädagogischen Bereich, sofern folgende Voraussetzung erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besondere Bildungsbedürfnisse wurden im Rahmen eines kantonalen Verfahrens festgestellt</li> </ul> <p>Besondere Bildungsbedürfnisse bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt, dass sie dem Unterricht in der Regelschule nachweislich nicht oder nicht mehr folgen können.</li> <li>- Vor der Einschulung ist ersichtlich, dass ein Kind ohne zusätzliche Unterstützung dem Unterricht in der Regelschule voraussichtlich nicht folgen kann.</li> </ul>			X  X  X	X

Inhalt	Hinweis auf Klärungsbedarf oder Problempunkte	Kantonale Regelung	Interkantonale Regelung	Bundesregelung
<p><b>6. Verfahren</b> Kollektive und individuelle Ressourcenzuteilung, Gesamtbeurteilung, regelmässige Überprüfung der Zuweisung, Durchlässigkeit des Systems, Einbezug der Erziehungsberechtigten.</p> <p><b>6.1 Abklärungs- und Zuweisungsprozesse in der Regelschule – ohne und mit genereller Ressourcenzuteilung für das sonderpädagogische Angebot</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klärung der Akteure</li> <li>- Zuständigkeiten</li> <li>- Rechte und Pflichten</li> <li>- Entscheidungskompetenzen</li> <li>- Zusammenarbeit</li> <li>- Bestimmung der Zuweisungsstellen</li> <li>- Beschreibung des Abklärungs- und Zuweisungsverfahrens und deren Kriterien</li> </ul> <p><b>6.2 Abklärungs- und Zuweisungsprozesse</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klärung der Akteure</li> <li>- Zuständigkeiten</li> <li>- Rechte und Pflichten</li> <li>- Entscheidungskompetenzen</li> <li>- Zusammenarbeit.</li> <li>- Bestimmung der Zuweisungsstellen</li> </ul>	<p>Die Rolle der Sonderschulen als Kompetenzzentren ist zu klären.</p> <p>Bestimmung der Kriterien des Abklärungs- und Zuweisungsverfahrens. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Regelschulbereich klären (Logopädie, Psychomotorik)</p> <p>Abklärungsstelle ist nicht gleich dem Leistungserbringer: Umsetzung in kleinen Kantonen klären.</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p>	

<b>Inhalt</b>	<b>Hinweis auf Klärungsbedarf oder Problempunkte</b>	<b>Kantonale Regelung</b>	<b>Interkantonale Regelung</b>	<b>Bundesregelung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung des Abklärungs- und Zuweisungsverfahrens unter Berücksichtigung der EDK Vorgaben (individuelles Abklärungsverfahren, Abklärungsstelle ist nicht der Leistungserbringer)</li> <li>- Kostengutsprachen</li> <li>- Beschwerdeweg</li> </ul>				

Inhalt	Hinweis auf Klärungsbedarf oder Problempunkte	Kantonale Regelung	Interkantonale Regelung	Bundesregelung
<p><b>7. Leistungen</b></p> <p><b>7.1 Übersicht der Leistungen und Angebote</b></p> <p>Früherziehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pädagogisch therapeutische Angebote</li> <li>- Beratung und Unterstützung*</li> </ul> <p>Regelschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelklasse</li> <li>- ISF (Integrative Schulungsformen)</li> <li>- Tagesstrukturen</li> <li>- Pädagogisch therapeutische Angebote</li> <li>- Beratung und Unterstützung*</li> </ul> <p>Sonderschulung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sonderklassen (Kleinklassen, Einführungsklassen usw.)</li> <li>- Unterricht in Sonderschulen</li> <li>- Integrierte Sonderschulung (inkl. Tagesstruktur)</li> <li>- Pädagogisch-therapeutische Angebote</li> <li>- Beratung und Unterstützung*</li> <li>- Betreuung in Tagesstrukturen, stationäre Angebote</li> <li>- Transport</li> </ul> <p>* Beratung und Unterstützung werden von verschiedenen Instanzen durchgeführt, unter anderen:</p>	<p>Die pädagogisch therapeutischen Angebote werden von verschiedenen Leistungserbringern angeboten (Sonderschulen und Schulische Dienste usw.)</p> <p>Definition der Kompetenzzentren klären</p> <p>Schnittstelle zur IV Berufsberatung klären</p> <p>Koordination mit den Therapien die nicht pädagogisch therapeutische Angebote sind (Psychotherapie) mitdenken</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p></p> <p>X</p>	<p>X</p> <p></p> <p>X</p>

Inhalt	Hinweis auf Klärungsbedarf oder Problempunkte	Kantonale Regelung	Interkantonale Regelung	Bundesregelung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Heilpädagogische Früherziehung</li> <li>- Pädagogisch-therapeutische Massnahmen</li> <li>- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst</li> <li>- Schulpsychologischer Dienst</li> <li>- IV Berufsberatung</li> </ul> <p><b>7.2 Qualitätsstandards</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Qualifikation des Personals, z.B. EDK anerkannte Diplome</li> <li>- Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung der Leistungsanbieter im sonderpädagogischen Bereich der EDK</li> </ul> <p><b>7.3 Leistungsverträge</b> (IVSE)</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> 

Inhalt	Hinweis auf Klärungsbedarf oder Problempunkte	Kantonale Regelung	Interkantonale Regelung	Bundesregelung
<p><b>8. Rahmenbedingungen</b> Beschreibung der Gelingensbedingungen: Ressourcen, Zusammenarbeit der Akteure Die Standards des EDK Ateliers Standards gelten für alle Bereiche und Leistungs-erbringer</p> <p><b>8.1 Rahmenbedingungen für die Früherziehung</b> - Zuständigkeit (für Abklärungen, Beratung und Unterstützung) - Übergang in die Regelschule</p> <p><b>8.2 Rahmenbedingungen für den integrativen Unterricht in Regelklassen</b> Paradigmenwechsel (nicht das einzelnen Kind, sondern die Schule als Ganzes wird unterstützt) Tragfähigkeit der Regelschule im gesamten sonderpädagogischen Bereich erhöhen durch ausreichende Ressourcen. - materiell - finanziell - fachlich - räumlich - personell - zeitlich</p> <p><b>8.3 Rahmenbedingungen für den Unterricht in Sonderschulen</b></p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	

Inhalt	Hinweis auf Klärungsbedarf oder Problempunkte	Kantonale Regelung	Interkantonale Regelung	Bundesregelung
<b>8.4 Rahmenbedingungen für den Übergang in die erstberufliche Ausbildung/Schulen der Sekundarstufe II</b>		X	X	
<b>8.5 Rahmenbedingungen der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen</b>		X	X	
<b>8.6 Rahmenbedingungen der Beratung und Unterstützung</b>		X	X	
<b>9. Finanzierung</b> Aufteilung der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden. Der Bericht <i>Finanzanalyse und Kostenrechnung der Sonderschulung</i> der EDK ist hier zu berücksichtigen. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Finanzierungsmodell bietet auf keiner Ebene weder einen Anreiz für Separierung noch für eine fachlich nicht begründete Integration</li> <li>- Ausserkantonale Platzierungen (IVSE oder bilaterale Vereinbarung) sind im Finanzierungsmodell enthalten</li> <li>- Finanzierung der Infrastruktur (Bauten, Mobiliar etc.) in allen Bereichen ist geregelt</li> </ul>	Regelung der Geldflüsse durchdenken und erproben.	X	X	

Inhalt	Hinweis auf Klärungsbedarf oder Problempunkte	Kantonale Regelung	Interkantonale Regelung	Bundesregelung
<p><b>10. Steuerung</b></p> <p><b>10.1 Bedarfsplanung</b> Die Bedarfsplanung erfolgt aufgrund der besonderen Bildungsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen einer Ist-Analyse inklusiv der integrierten Kinder und Jugendlichen</li> <li>- Einschätzung des zukünftigen Bedarfs. Dabei beachten: demographische Entwicklung, Integrationsbereitschaft und Integrationsfähigkeit der Schule, Schulentwicklung, Schaffung und Schliessung von Angeboten.</li> </ul> <p><b>10.2 Statistik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Statistik: Abstimmen der kantonalen Erhebungen mit denjenigen des Bundes</li> </ul> <p><b>10.3 Controlling</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfolgen der Entwicklungstendenz des sonderpädagogischen Angebots anhand von Kennzahlen</li> <li>- Qualitätsentwicklung und -sicherung anhand von Qualitätsstandards, Aufsicht</li> <li>- Überprüfung der Effizienz, Effektivität und Chancengleichheit (Bildungsmonitoring)</li> </ul>		X	X	
<p><b>11. Aus- und Weiterbildung von sonderpädagogischem Fachpersonal</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übersicht der Ausbildungsinstitutionen mit denen der Kanton Verträge hat</li> <li>- Ausbildungsgrundsätze (Haltung, Kompetenzen, Inhalte)</li> <li>- Anerkennung der Abschlüsse (EDK und weitere Instanzen)</li> </ul>		X	X	X

Inhalt	Hinweis auf Klärungsbedarf oder Problempunkte	Kantonale Regelung	Interkantonale Regelung	Bundesregelung
<b>12. Strukturen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständigkeiten der Ämter und Departemente für den gesamten Bereich der Regel- und für den sonderpädagogischen Bereich</li> <li>- Kantonale Stelle für den Kontakt mit der EDK und der IV</li> <li>- ausserkantonale Unterbringung abgestützt durch die IVSE</li> </ul> Definition der Schnittstellen mit dem IFEG: kantonales Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen	Die Zusammenarbeit des Regel- und Sonderschulbereichs wird erschwert, wenn unterschiedliche Departemente oder Ämter dafür zuständig sind.	X  X X X	X  X X X	

### Quellenangabe

EDK. (2006). Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich. Bericht zur Vernehmlassung (15.6.2006 bis 31.12.2006). Bern: EDK.

*Finanzanalyse und Kostenrechnung der Sonderschulung.* (2007). Bericht der Arbeitsgruppe, die im Rahmen des Projektes der EDK „Regelung der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik“ den Auftrag hatte, die Finanzfragen zu dokumentieren.

EDK. (2007). Einheitliche Terminologie für den Sonderpädagogischen Bereich. Entwurf vom 15. Mai für die Vernehmlassung. Bern: EDK

EDK. (2007). Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung der Leistungsanbieter im sonderpädagogischen Bereich. Entwurf vom 18. April für die Vernehmlassung. Bern: EDK